

Gestützt auf § 59 ff. der Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101) und das Gesetz über die Gemeinden (GemG, RB 131.1) erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Eschlikon folgende

Gemeindeordnung

I. Grundsätze und Aufgaben

Gebiet und
Namensgebung

- Art. 1**
- ¹ Die Gemeinde Eschlikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Eschlikon und Wallenwil sowie den westlichen Teil (Riethof, Friedtal, Hurnen, Than, Fliegenast, Eichholz) der ehemaligen Ortsgemeinde Horben.
 - ² Der Name der politischen Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Namensgebung der Ortschaften. Die bestehenden Ortsnamen bleiben erhalten.

Stellung und
Gemeindeautonomie

- Art. 2**
- ¹ Die Gemeinde ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.
 - ² Die Gemeinde besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig.
 - ³ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Des- sen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vor- schriften von Bund (SR 141.0) und Kanton (RB 141.1)

Aufgaben

- Art. 3**
- ¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerschaft. Sie schützt die Rechte des Einzelnen.
 - ² Die Gemeinde ordnet die Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Land- schaft ein.

- ³ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Sie fördert Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser und Energie.
- ⁴ Die Gemeinde fördert insbesondere:
- a. die Gesundheit und die soziale Sicherheit;
 - b. eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
 - c. eine gesunde Umwelt und einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen;
 - d. den öffentlichen Verkehr;
 - e. das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
 - f. die Zusammenarbeit mit der Volksschulgemeinde Eschlikon und den Gemeinden der Region.
- ⁵ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

Steuerhoheit und
Abgaben

Art. 4

- ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz bestimmt Veranlagung und Bezug (RB 640).
- ² Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 5

- ¹ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerschaft. Diese üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.
- ² Die weiteren Organe der Gemeinde sind:
- a. der Gemeinderat;
 - b. die Kommissionen;
 - c. das Wahlbüro;
 - d. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stimm- und Wahlrecht	Art. 6	Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz (RB 101 und 161).
Wahlen an der Urne	Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stimmberechtigten wählen unter Vorbehalt von Abs. 2 an der Urne: <ol style="list-style-type: none"> a. den Gemeindeammann; b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; c. die weiteren Mitglieder des Wahlbüros gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c; d. die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. 2 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Wahlbüros und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann in stiller Wahl erfolgen. 3 Die stille Wahl ist erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt. 4 20 Stimmberechtigte können innert zehn Tagen nach Bekanntmachung des Zustandekommens der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.
Abstimmungen über Sachvorlagen an der Urne	Art. 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über folgende Erlasse: <ol style="list-style-type: none"> a. Gemeindeordnung; b. Baureglement und Zonenplan unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (RB 700); c. Mitgliedschaft (Beitritt und Austritt) in Gemeindezweckverbänden; wenn die Bürgerschaft dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt hat, richten sich die Finanzkompetenzen sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Verbandssatzungen. d. über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 e. über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 2 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.
Fakultatives Referendum bei Reglementen	Art. 9	Die Stimmberechtigten beschliessen über allgemeinverbindliche Reglemente, welche vom Gemeinderat erlassen worden sind, an der Urne, wenn nach erfolgter Bekanntmachung innert 30 Tagen 100 Stimmberechtigte die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen.

- Initiativrecht **Art. 10** ¹ Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten bezüglich Erlasse, die der Urnenabstimmung unterliegen oder dem fakultativen Referendum gemäss Art. 9 unterstehen, ist wie folgt gewährt (RB 131.1 und 161):
- a. Wenn 200 Stimmberechtigte schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung der Gemeindeversammlung verlangen, so muss diesem Begehren für die Beratung über die vorgeschlagenen Gegenstände entsprochen werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Überweisung an den Gemeinderat, wenn erforderlich zwecks Vorbereitung und Anordnung der Urnenabstimmung.
 - b. Wenn 200 Stimmberechtigte einen Gemeindebeschluss über einen formuliert und begründet eingereichten Vorschlag verlangen, so ist der Gemeinderat gehalten, diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag zur Urnenabstimmung zu unterbreiten.
- Wahlbüro **Art. 11** ¹ Das Wahlbüro besteht aus:
- a. dem Gemeindeammann als Vorsitzenden;
 - b. dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin;
 - c. sechs weiteren Mitgliedern des Wahlbüros.
- ² Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.
- Amtsdauer **Art. 12** Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.
- Unvereinbarkeiten **Art. 13** ¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören (RB 101).
- ² Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie (Eltern, Kinder und Kindeskinde, Schwiegereltern, -kinder und –kindekinde) sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger) nicht gleichzeitig angehören.

- Ausstand
- Art. 14** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlichen bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten (RB 170.1):
- a. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
 - b. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter, oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
 - c. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
 - d. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.
- ² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen oder der Betroffenen. Bei Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.
- Öffentlichkeit
- Art. 15** ¹ Die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde sind öffentlich zugänglich.
- ² Die Behörden informieren regelmässig über ihre Tätigkeit und wesentliche Gemeindeangelegenheiten. Der Gemeinderat bestimmt die Publikationsorgane.
- Amtsgeheimnis
- Art. 16** ¹ Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes (RB 131.1 und 170.7) an das Amtsgeheimnis gebunden.

III. Die Gemeindeversammlung

Befugnisse der
Gemeindeversamm-
lung

Art. 17 Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie hat folgende Befugnisse:

- ¹ Finanzielle Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Festlegung der Kompetenzen des Gemeinderates für Beschlüsse für einmalige und wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages (abschliessend bzw. mit Unterstellung unter das fakultative Referendum);
 - d. Festlegung der Kompetenzen des Gemeinderates für Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (abschliessend bzw. mit Unterstellung unter das fakultative Referendum), vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
 - e. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Gemeinderates gemäss litera c und d übersteigen bzw. gegen die das fakultative Referendum gemäss Art. 18 ergriffen wurde.
 - f. Beschlüsse über den Bau von Gemeindestrassen und -wegen, soweit die Bruttokosten die Kompetenzen des Gemeinderates gemäss litera c und d übersteigen bzw. gegen die das fakultative Referendum gemäss Art. 18 ergriffen wurde.
- ² Rechtsetzende Befugnisse:
Beschlüsse über Beiträge, Gebühren- und Tarifsätze, welche nicht an der Urne erfolgen oder einem anderen Organ delegiert wurden.

- 3 Weitere Befugnisse:
- a. Änderung der Gemeindegrenzen, ausgenommen Grenzbereinigungen gemäss § 32 GemG
 - b. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind sowie Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
 - c. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
 - d. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Verfahren im Bereich des Zivilprozessrechtes, wenn der Streitwert die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreitet;
 - e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Verfahren im Bereich der Verwaltungsrechtspflege, wenn die voraussichtlichen Prozesskosten die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreitet;
 - f. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
 - g. Übertragung von Gemeindeaufgaben auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen.

Fakultatives Finanzreferendum

- Art. 18** ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung folgender Beschlüsse des Gemeinderates, wenn nach erfolgter Bekanntmachung innert 30 Tagen 100 Stimmberechtigte die Durchführung einer Gemeindeversammlung verlangen:
- a. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die Betragslimiten gemäss entsprechendem Beschluss der Gemeindeversammlung überschreiten;
 - b. Beschlüsse über den Bau von Gemeindestrassen und -wegen, soweit die Bruttokosten die Betragslimiten gemäss entsprechendem Beschluss der Gemeindeversammlung überschreiten.
 - c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, welche die Betragslimiten gemäss entsprechendem Beschluss der Gemeindeversammlung überschreiten; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos.

Einberufung	Art. 19	<p>Die Gemeindeversammlung wird einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Genehmigung des Voranschlages und die Festlegung des Steuerfusses bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres; b. für die Genehmigung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni des Folgejahres; c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern; d. auf Verlangen von 200 Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.
Frist	Art. 20	<p>Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Traktandenliste eingeladen.</p>
Botschaft	Art. 21	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen. ² Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.
Ordnung	Art. 22	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin geleitet. ² Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. ³ Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
Eröffnung	Art. 23	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler und Stimmzählerinnen gewählt. ² Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einladung zur Versammlung; 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; 3. die Traktandenliste. ³ Bei Einwänden berät und entscheidet die Gemeindeversammlung darüber.

Traktanden	Art. 24	In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten und rechtzeitig angekündigt wurden.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 25	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="608 432 1343 533">1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. <li data-bbox="608 566 1343 636">2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. <li data-bbox="608 669 1343 770">3 Ein solcher Antrag ist in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens innert Jahresfrist, zur Abstimmung zu unterbreiten.
Abstimmungen	Art. 26	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="608 804 1343 974">1 Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. <li data-bbox="608 1008 1343 1211">2 Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für diese stimmt (RB 161). <li data-bbox="608 1245 1343 1516">3 Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmentzähler und Stimmentzählerinnen festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem oder einer Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuführen sind. <li data-bbox="608 1550 1343 1650">4 Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmentzähler und Stimmentzählerinnen unverzüglich das Ergebnis.

Protokoll	Art. 27	Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Aktuar oder der Aktuarin zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist 14 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen.
-----------	----------------	--

IV. Der Gemeinderat

Zusammensetzung	Art. 28	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus sieben Mitgliedern. ² Aufgrund der Bildung der Gemeinde Eschlikon aus den ehemaligen Ortsgemeinden Eschlikon, Wallenwil und Teilen von Horben gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer 2003/2007 folgende Sitzansprüche für die Stimmberechtigten aus den Gebieten der ehemaligen Ortsgemeinden: Eschlikon 3 Sitze, Wallenwil 2 Sitze und Horben 1 Sitz. Der siebte Gemeinderatssitz wird ohne Einschränkungen nach den Bestimmungen über das Mehrheitswahlverfahren besetzt. ³ Nach Möglichkeit sollen die ehemaligen Ortsgemeinden auch später im Gemeinderat vertreten sein.
Organisation	Art. 29	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. ² Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode bzw. nach Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und ordnet die Stellvertretung.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 30	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

- 2 Dem Gemeinderat obliegen:
 - a. die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
 - b. der Vollzug der Aufträge der staatlichen Behörden;
 - c. die Leitung und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

- 3 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen und verwaltungsinternen Weisungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt.

- 4 Neben diesen allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung;
 - b. Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindevermögens;
 - c. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
 - d. Beschaffung von Fremdgeldern;
 - e. Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für das Gemeindepersonal; Festlegung des Stellenplans, der Stellenbeschriebe und der Besoldung des Gemeindepersonals; Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals;
 - f. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke;
 - g. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Einbürgerungstaxen;
 - h. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
 - i. Beschlussfassung als Vormundschaftsbehörde (RB 210);
 - k. Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden;
 - l. Vollzug der Aufgaben, welche das eidgenössische und kantonale Recht der Gemeinde überträgt.

Wahlen durch den
Gemeinderat

- Art. 31** ¹ Der Gemeinderat wählt auf seine Amtsdauer von vier Jahren:
- a. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Gemeindeammanns;
 - b. den Chef oder die Chefin Zivilschutz gemäss den Wahlvorschriften des Zivilschutzreglementes;
 - c. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin;
 - d. die Delegierten in die Zweckverbände.
- ² Der Gemeinderat wählt auf seine Amtsdauer von vier Jahren folgende Kommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen:
- a. die Flurkommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates (RB 913.1). Ausserdem sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
 - b. die Fürsorgebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern (RB 850);
 - c. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen, bestehend aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Mieterschaft und der Vermieterschaft sowie einem Präsidenten oder einer Präsidentin;
 - d. die Baukommission, bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Stimmberechtigten aus den Gebieten der ehemaligen Ortsgemeinden haben bis zum Ende der Amtsdauer 2003/2007 Anspruch auf je einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Baukommission;
 - e. die Werkkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Stimmberechtigten aus den Gebieten der ehemaligen Ortsgemeinden haben bis zum Ende der Amtsdauer 2003/2007 Anspruch auf je einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Werkkommission;
 - f. die Feuerschutzkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern (RB 708.1);
 - g. die Mitglieder in die Zivilschutzkommission (RB 520.1);
 - h. die Friedhofkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;
 - i. die Unterhaltskommission "Flur und Wald", bestehend aus fünf Mitgliedern;
 - k. die Tiefbaukommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;
 - l. die Kulturkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern.

- 3 Der Gemeinderat kann weitere Fachkommissionen einsetzen, sei es zur Vorbereitung seiner Geschäfte oder zur Übertragung selbstständiger Entscheidungsbefugnisse.
- 4 Der Gemeinderat kann Kommissionen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.
- Einberufung der Sitzungen **Art. 32** 1 Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindevorstandes, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.
- 2 Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
- 3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- Abstimmung **Art. 33** 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 2 Bei Abstimmungen besteht, vorbehaltlich von gesetzlichen Ausstandsgründen, Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- Dringliche Geschäfte **Art. 34** Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindevorstand von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.
- Protokoll **Art. 35** Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nicht öffentlich. Der Inhalt des Protokolls richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen (RB 131.1).
- Rücktritte **Art. 36** 1 Über Rücktrittsgesuche von Behördemitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat. Ist dieser infolge mehrerer Rücktritte nicht beschlussfähig, entscheidet das zuständige Departement des Kantons (RB 161).
- 2 Über ein Rücktrittsgesuch des Gemeindevorstandes während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement des Kantons (RB 161).

V. Die Kommissionen

- | | | |
|--|----------------|--|
| Zusammensetzung der Kommissionen | Art. 37 | <p>¹ Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus andern stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern und Gemeindeeinwohnerinnen bestehen. In Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde als Mitglieder einer Kommission gewählt oder beratend zugezogen werden.</p> <p>² In der Regel soll ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin einer Kommission gewählt werden. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p> |
| Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis | Art. 38 | <p>Aufgrund des übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbstständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Flurkommission (RB 913.1); b. die Fürsorgebehörde (RB 850); c. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen (RB 221.221). |
| Fachkommissionen | Art. 39 | <p>¹ Die Fachkommissionen bezwecken die Entlastung des Gemeinderates und die Spezialisierung der Verwaltungstätigkeit. Zu den Fachkommissionen gehören beispielsweise die Werkkommission, die Baukommission, die Feuerschutzkommission, die Zivilschutzkommission, die Friedhofkommission, die Unterhaltskommission "Flur und Wald", die Tiefbaukommission oder die Kulturkommission.</p> <p>² Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachkommissionen sind in den Reglementen der Gemeinde festgelegt (z.B. Feuerschutzreglement, Friedhofreglement oder Flurreglement) oder werden vom Gemeinderat bei der Einsetzung der Kommission in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>³ Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen, welche der Gemeinderat für zeitlich befristete Aufgaben einsetzt, bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Fachkommissionen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p> |

Von der Gemeinde-
versammlung einge-
setzte Kommissio-
nen

Art. 40 In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommissionen. Ersatzwahlen können durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

VI. Die Gemeindeverwaltung

Gemeindeammann

Art. 41¹ Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
- c. Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz.
- d. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.
- e. Er entscheidet als Einzelbehörde selbstständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung.
- f. Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.

² Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin.

Gemeindeschreiber

Art. 42¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

- ² Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin obliegen:
- a. die Führung der Gemeindeverwaltung;
 - b. die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
 - c. die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
 - d. weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft

Gemeinde-
verwaltung

Art. 43 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit an die Gemeindeangestellten.

Archiv

Art. 44 Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren (RB 131.4).

VII. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 45 ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 46 ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Rechnung und die Verwaltungstätigkeit auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sowie auf die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2).

³ Die Rechnungs und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassabestandes, der Geldkonti und des Wertschriftenbestandes vorzunehmen.

⁴ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, welche sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

⁵ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Berichterstattung **Art. 47** ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

² Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

VIII. Gemeindehaushalt

Haushaltsführung **Art. 48** ¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

² Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, welcher jährlich angepasst wird.

Rechnungsführung **Art. 49** Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich (RB 131.2).

Rechnungsablage	Art. 50	Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Fonds ist jährlich die Rechnung abzuschliessen.
Rechnungsabnahme	Art. 51	Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeindeversammlung bis spätestens Ende Juni zu genehmigen.
Steuerbezug	Art. 52	Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Gemeindesteueramts nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (RB 640.1) und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

IX. Rechtspflege

Rekurs an den Gemeinderat	Art. 53	Gegen Entscheide des Gemeindeammanns, der Verwaltungsabteilungen und der Fachkommissionen kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erheben.
Rekurs an eine kantonale Instanz	Art. 54	<p>¹ Wer durch Beschluss der Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erheben.</p> <p>² Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.</p>

- 3 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Gemeindeversammlung oder seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides, beim zuständigen Departement unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
- 4 Für Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen sowie in dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage herabgesetzt werden.

Rekurs bei Wahlen
und Abstimmungen

- Art. 55**
- 1 Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung (RB 161).
 - 2 Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bestehender Erlasse

- Art. 56** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1995 aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen bleiben Art. 54 Planungen und Art. 55 Reglemente. Diese gelten als aufgehoben, sobald die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Gemeindeordnung laufende Revision der Ortsplanung mit Zonenplan und Baureglement in Kraft gesetzt ist.

Übergangsbestimmungen	Art. 57	¹ Soweit diese Gemeindeordnung Änderungen im Zusammenhang mit Wahlen und Bestellung von Kommissionen durch die Bürgerschaft oder den Gemeinderat vorsieht, sind diese erstmals bei den Wahlen für die dem Inkrafttreten folgende neue Amtsdauer anzuwenden.
		² Art. 19 lit. a ist erstmals für das dem Inkrafttreten folgende Kalenderjahr anzuwenden.
Inkrafttreten	Art. 58	Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 2. Juni 2002 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen.

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Fritschi

sig. Norbert Näf

Vom Regierungsrat genehmigt am: 2. Juli 2002

mit RRB Nr. 543

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen.

Der Gemeindeamman: Der Gemeindeschreiber

sig. Robert Meyer

sig. Marcel Aeschlimann

Vom Regierungsrat genehmigt am: 26. November 2013

mit RRB Nr. 883